4. Kapitel

Das Pflichtteilsrecht

I. Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsanspruch	4/1
II. Pflichtteilsberechtigung	4/4
Abstrakte Pflichtteilsberechtigung	
2. Konkrete Pflichtteilsberechtigung	
III. Pflichtteilsbemessung	4/6
1. Pflichtteilsquoten	
2. Pflichtteilsminderung	4/8
3. Bemessungsgrundlage und Bewertung der Zuwendungen	4/9
4. Pflichtteilsschuldner – Beiträge zur Pflichtteilsdeckung	
IV. Anfall, Fälligkeit, Stundung, Verjährung	4/15

I. Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsanspruch

4/1 Das Pflichtteilsrecht (im objektiven Sinn) beschränkt die Testierfreiheit vor allem im Interesse naher Angehöriger, die der letztwillig Verfügende in bestimmtem Umfang bedenken soll; zudem wird dem Pflichtteilsrecht aber auch der Zweck beigelegt, weitere überindividuelle – Interessen zu schützen (soziale Verteilungsfunktion; Gegengewicht zur "verdünnten Willensfreiheit" im hohen Alter). Das Pflichtteilsrecht folgt dabei dem Gedanken der Familienerbfolge und Familiensolidarität (oben Rz 1/9). Man bezeichnete es daher als "materielles" Noterbrecht. Ursprünglich wurden Pflichtteilsberechtigten nämlich "Noterben" genannt (Zeiller, Commentar II 765). Mit dem ErbRÄG 2015 hat man diesen Terminus aufgegeben, weil es sich beim Pflichtteilsanspruch grundsätzlich um einen schuldrechtlichen Anspruch auf Geldzahlung (Rz 4/2) und kein "echtes Noterbrecht" iSd Zuweisung einer bestimmten Quote der Verlassenschaft handelt.

Ein "formelles" Noterbrecht, wonach der Verfügende gewisse nahe Angehörige nicht übergehen darf, gibt es nicht mehr (vgl § 772 Abs 1; unten Rz 10/7).

1. Pflichtteilsberechtigung

§ 756 ABGB lautet: "Der Pflichtteil ist der Anteil am Wert des Vermögens des Verstorbenen, der dem Pflichtteilsberechtigten zukommen soll."

3. Erfüllungsarten Leistung und Deckung des Pflichtteils

§ 761 ABGB lautet: "(1) Der Pflichtteil ist in Geld zu leisten. Er kann aber auch durch eine Zuwendung auf den Todesfall des Verstorbenen (§ 780) oder eine Schenkung unter Lebenden (§ 781) gedeckt werden.

(2) Wenn der Verstorbene jemanden auf den Pflichtteil gesetzt hat, wird vermutet, dass er ihm einen Geldanspruch und nicht ein Vermächtnis zuwenden wollte."

Dem Pflichtteilsberechtigten gebührt ein Anteil am Wert des Vermögens des Verstorbenen. Er hat aber keinen Anspruch auf einen Anteil an der Verlassenschaft und ist daher nur dann Gesamtrechtsnachfolger Verstorbenen, dieser des wenn den entsprechenden Vermögenswert als vertraglichen, testamentarischen oder gesetzlichen Erbteil hinterlässt, was ihm freisteht (oben Rz 1/6). Der Pflichtteil ist nach § 761 Abs 1 S 1 und § 763 (Rz 4/2) grundsätzlich in Geld zu leisten; insb auch dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte auf den Pflichtteil gesetzt worden ist (§ 761 Abs 2). Der letztwillig Verfügende hat aber die Wahl, ob er den Pflichtteil als Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall (Rz 12/1 ff) oder Begünstigung aus einer vom Verstorbenen errichteten Privatstiftung hinterlassen möchte. Schließlich kann er durch bei Lebzeiten vorgenommene Schenkungen dem Pflichtteilsrecht naher Angehöriger Rechnung tragen.

Wird der Pflichtteilsberechtigte vom letztwillig Verfügenden in ausreichendem Umfang von 4/2 Todes wegen oder unter Lebenden bedacht, liegt darin eine Pflichtteilsdeckung, die der Pflichtteilsberechtigte nicht ablehnen kann; es entsteht dann gar kein (auf Geld gerichteter) Pflichtteilsanspruch im technischen Sinn. Pflichtteilsberechtigung und Pflichtteilsanspruch müssen also auseinander gehalten werden (vgl *Likar-Peer* in Ferrari/Likar-Peer, ErbR² Rz 10.34 ff).

Verkürzter Pflichtteil und Folgen einer Enterbung

§ 729 Abs 1 ABGB lautet: "Ist eine pflichtteilsberechtigte Person durch eine letztwillige Verfügung verkürzt worden, so kann sie sich auf das Gesetz berufen und den ihr gebührenden Pflichtteil fordern."

Geldpflichtteil

§ 763 ABGB lautet: "Soweit der Pflichtteil durch eine Zuwendung oder Schenkung im Sinn der §§ 780 und 781 nicht oder nicht voll gedeckt wird, kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil selbst oder dessen Ergänzung in Geld fordern."

Ein Pflichtteilsanspruch im technischen Sinn steht dem Pflichtteilsberechtigten nur dann zu, wenn ihn der Verstorbene überhaupt nicht oder nur unzureichend bedacht hat (§ 729 Abs 1), insb wenn er ihn auf den Pflichtteil gesetzt (§ 761 Abs 2) oder bewusst übergangen hat (zur irrtümlichen Übergehung eines pflichtteilsberechtigten Kindes s oben Rz 3/22 ff). Der Anspruch ist auf den vollen Pflichtteil oder dessen Ergänzung in Geld gerichtet. Der Pflichtteilsberechtigte hat damit (bloß) einen schuldrechtlichen Anspruch; er haftet aber dann auch nicht den Verlassenschaftsgläubigern, weil er ja kein Gesamtrechtsnachfolger wird (Rz 4/1).

4/3 § 758 Abs 3 ABGB lautet: "Eine in ihrem Pflichtteil verkürzte Person kann sich auch dann auf ihre Pflichtteilsberechtigung stützen, wenn ihr ein Erbrecht aus einem Erbvertrag, einem letzten Willen oder dem Gesetz gebührt."

Steht dem Pflichtteilsberechtigten ein Erbteil zu, so wird er Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen (Rz 4/1); dies soll ihn aber nicht hindern, einen Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend zu machen, wenn er zB durch umfangreiche Vermächtnisse oder lebzeitige Schenkungen des Verstorbenen, die zur Verlassenschaft hinzuzurechnen sind (11. Kapitel), in seinem Pflichtteil verkürzt ist (7 Ob 547/92).

II. Pflichtteilsberechtigung

1. Abstrakte Pflichtteilsberechtigung

§ 757 ABGB lautet: "Pflichtteilsberechtigt sind die Nachkommen sowie der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen."

4/4 Das Pflichtteilsrecht (im subjektiven Sinn) knüpft an das gesetzliche Erbrecht an (dazu auch unten Rz 4/5), doch sind nicht alle Personen, die als gesetzliche Erben berufen werden, auch pflichtteilsberechtigt. Insb hat das ErbRÄG 2015 das Pflichtteilsrecht der Aszendenten abgeschafft. Abstrakt – also grundsätzlich – pflichtteilsberechtigt sind nur mehr die Nachkommen und der Ehegatte bzw eP. Als Nachkommen sind alle Deszendenten abstrakt pflichtteilsberechtigt, einschließlich der Adoptivkinder (§ 197 Abs 1), nicht jedoch ein "Ziehsohn" (3 Ob 96/00i).

2. Konkrete Pflichtteilsberechtigung

4/5 § 758 regelt die **konkrete Pflichteilsberechtigung**, wer also von den in § 757 genannten Personen im zu beurteilenden Einzelfall tatsächlich pflichteilsberechtigt ist.

§ 758 Abs 1 ABGB lautet: "Einer in § 757 angeführten Person steht ein Pflichtteil zu, wenn ihr bei gesetzlicher Erbfolge ein Erbrecht zustünde, sie nicht enterbt wurde und nicht auf den Pflichtteil verzichtet worden ist."

Danach muss dem Pflichtteilsberechtigten, würde die gesetzliche Erbfolge eintreten, ein Erbrecht nach dem Verstorbenen zustehen; er müsste also ohne die letztwillige Verfügung

gesetzlicher Erbe sein. Dazu muss er den Verstorbenen überlebt haben und erbfähig sein (unten Rz 9/4 ff), darf nicht (mit Recht) enterbt worden sein (Rz 10/8 ff) und auch nicht auf den Pflichtteil verzichtet haben (Rz 9/11).

Da das Pflichtteilsrecht an das gesetzliche Erbrecht anknüpft, ist der überlebende Ehegatte (eP) idR nicht pflichtteilsberechtigt, wenn im Verfahren über die Auflösung der Ehe (eP) eine Vereinbarung über die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse getroffen worden ist und dann der Erbfall eintritt (Rz 2/17). Ferner ist auch im Pflichtteilsrecht das Repräsentationsprinzip (oben Rz 2/5) zu berücksichtigen. Daher steht von den Nachkommen des Verstorbenen denjenigen kein Pflichtteilsanspruch zu, deren Elternteil im zu beurteilenden Einzelfall konkret pflichtteilsberechtigt ist.

Bsp: Der Verstorbene hat seine Gattin zur Alleinerbin eingesetzt und hinterlässt zudem eine Tochter T und deren Kinder A und B sowie den Enkel C, dessen Vater vorverstorben ist. T und C sind konkret pflichtteilsberechtigt. A und B sind zwar abstrakt, nicht aber konkret pflichtteilsberechtigt, weil sie durch ihre Mutter T (die Tochter des Verstorbenen) vom gesetzlichen Erbrecht ausgeschlossen werden (§ 732 S 3; oben Rz 2/5).

Konkret pflichtteilsberechtigt sind weiters natürlich gesetzliche Erben, deren Erbteil aber zB infolge umfangreicher Vermächtnisse den Pflichtteil nicht deckt (§ 758 Abs 3; oben Rz 4/3), sofern sie die Erbschaft nicht ausschlagen (§ 760 Abs 1; unten Rz 4/7).

III. Pflichtteilsbemessung

1. Pflichtteilsquoten

2. Höhe

§ 759 ABGB lautet: "Als Pflichtteil gebührt jeder pflichtteilsberechtigten Person die Hälfte dessen, was ihr nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde."

Die **Nachkommen** und der **Ehegatte** (eP) können einen Pflichtteil in Höhe der **Hälfte** 4/6 dessen beanspruchen, was ihnen als gesetzlichen Erben zusteht oder zustünde. Daraus ergibt sich in Verbindung mit § 744, dass der Pflichtteil des Ehegatten (eP) neben Nachkommen ein Sechstel, neben Eltern ein Drittel und sonst die Hälfte der reinen Verlassenschaft beträgt. Diese Pflichtteilsquote des Ehegatten (eP) erhöht sich entsprechend, wenn dem Ehegatten (eP) in der gesetzlichen Erbfolge zudem auch der Erbteil eines vorverstorbenen Elternteils zugefallen wäre (§ 744 Abs 1 S 2; oben Rz 2/18).

Bsp: Der Verstorbene hinterlässt seine Mutter, seine Gattin und seine Lebensgefährtin, die er zur Alleinerbin einsetzt. Gesetzliche Erben wären die Mutter (1/6) und die Witwe (5/6). Die Mutter ist nicht pflichtteilsberechtigt, beeinflusst aber die Höhe des Anspruchs der Witwe; der Ehegattenpflichtteil macht 5/12 der reinen Verlassenschaft aus.

Der Pflichtteil aller Deszendenten zusammen beträgt die Hälfte, neben dem Ehegatten (eP) ein Drittel der reinen Verlassenschaft.

- **4/7 § 760 ABGB lautet:** "(1) Wenn einer der in § 757 angeführten Personen infolge Pflichtteilsverzichtes oder Ausschlagung der Erbschaft kein Pflichtteil zusteht, erhöht dies im Zweifel die Pflichtteile der anderen Pflichtteilsberechtigten nicht.
 - (2) Wenn aber einer der in § 757 angeführten Personen aus anderen Gründen kein oder nur ein geminderter Pflichtteil zukommt und an ihrer Stelle auch keine Nachkommen den Pflichtteil erhalten, erhöhen sich die Pflichtteile der anderen Pflichtteilsberechtigten anteilig; die §§ 733 und 734 sind anzuwenden."

Schlägt ein Pflichtteilsberechtiger die ihm angefallene Zuwendung des Verstorbenen aus oder verzichtet er nach dessen Tod entsprechend § 1444 (Rz II/14/1) auf den Pflichtteilsanspruch, so ändert sich nach Abs 1 nichts an der Höhe der Pflichtteile der anderen Pflichtteilsberechtigten, sondern von der Ausschlagung profitiert der Erbe. Dieselbe Folge statuiert Abs 1 für den Pflichtteilsverzicht (unten Rz 9/13).

Bsp 1: Der Verstorbene hinterlässt seine (zweite) Frau, die minderjährigen Kinder Ernst, Gregor und Hannelore aus zweiter Ehe sowie die Kinder Paul, Gottfried und die minderjährige Gertrud aus erster Ehe. Seine zweite Ehefrau und die Kinder aus zweiter Ehe hat der Verstorbene zu Erben eingesetzt. Paul und Gottfried verzichten auf den Pflichtteil, wogegen Gertrud den Pflichtteil geltend macht. Ihr Anspruch bemisst sich neben der Witwe und fünf weiteren Kindern mit 1/18, da eines von sechs Kindern neben dem überlebenden Gatten 1/9 als gesetzlicher Erbe erhielte (7 Ob 508/85 SZ 58/18). Pflichtteilsschuldner sind die Testamentserben, die je ein Viertel der Verlassenschaft erhalten, aber zusammen infolge des Verzichts von Paul und Gottfried nur mit 1/18 und nicht mit 1/6 belastet werden.

Bsp 2: Schlagen alle Nachkommen aus, so vergrößert sich der Pflichtteil des Ehegatten (neben Deszendenten ein Sechstel) nicht (*Kralik*, ErbR 288).

Durch die vom Verstorbenen verfügte **Enterbung** einer Person (unten Rz 10/8 ff) können sich hingegen die Pflichtteile konkurrierender Pflichtteilsberechtigter vergrößern, außer Nachkommen treten an die Stelle des Enterbten (§ 760 Abs 2; unten Rz 10/13). So profitieren etwa die Kinder von der Enterbung des Ehegatten (eP); ihr Pflichtteil erhöht sich von (zusammen) einem Drittel auf die Hälfte der reinen Verlassenschaft. Hingegen führt die Enterbung eines von mehreren Kindern allenfalls zur Vergrößerung der Pflichtteile anderer Kinder, nicht auch des Ehegatten (eP).

2. Pflichtteilsminderung

- § 776 ABGB lautet: "(1) Der Verfügende kann den Pflichtteil letztwillig auf die Hälfte mindern, wenn er und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verfügenden nicht in einem Naheverhältnis standen, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht.
- (2) Das Recht auf Pflichtteilsminderung steht nicht zu, wenn der Verstorbene den Kontakt grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat.
- (3) Die §§ 773 und 774 gelten sinngemäß für die Pflichtteilsminderung; die Pflichtteilsminderung kann auch stillschweigend durch Übergehung in der letztwilligen Verfügung angeordnet worden sein."

Diese Bestimmung ermöglicht es dem Verfügenden, den Pflichtteil von Nachkommen oder 4/8 des Ehegatten (bzw eP) auf die Hälfte herabzusetzen, wenn zwischen ihm und dem Pflichtteilsberechtigten kein dem Familienverhältnis entsprechendes Naheverhältnis (mehr) besteht. Sie ist etwa im Verhältnis zwischen einem Elternteil und einem Kind von Bedeutung, das bei einem anderen Elternteil lebt, gilt aber auch für Wahlkinder (2 Ob 581/94) und andere Pflichtteilsberechtigte. Die Pflichtteilsminderung kann sich entsprechend § 760 Abs 2 (Rz 4/7) auf die Pflichtteile anderer Personen auswirken.

Voraussetzung für die Herabsetzung ist,

- dass der Testator mit seinem pflichtteilsberechtigten Kind zu keiner Zeit in einem Naheverhältnis stand, wie es in der Familie gewöhnlich zwischen diesen Personen besteht:
- oder dass ein solches Naheverhältnis mit dem Pflichtteilsberechtigten zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verfügenden nicht mehr bestand; nach den Materialien (EBzRV 688 BlgNR 25. GP 31) genügt ein bloßes Gefühl der Entfremdung nicht, sondern es muss idR beim Erbfall seit wenigstens zwei Jahrzehnten kein Kontakt mehr bestehen; im Zeitpunkt der letztwilligen Verfügung muss der Kontakt bereits gefehlt haben – allerdings noch nicht 20 Jahre lang (Barth/Pesendorfer § 776 Anm 1);
- der Verstorbene darf den persönlichen Kontakt mit dem Pflichtteilsberechtigten nicht grundlos abgelehnt oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben haben.

Diese Voraussetzungen hat der Pflichtteilsschuldner zu beweisen (§ 774 Abs 1; Rz 10/7). Die Minderung des Pflichtteils tritt also nicht ipso iure ein, sondern aufgrund einer letztwilligen Anordnung des Testators, die durch Widerruf oder Verzeihung aufgehoben

werden kann (§ 773; unten Rz 10/9). Die Pflichtteilsminderung kann allerdings auch stillschweigend erfolgen (Abs 3; vgl 4 Ob 136/97x).

Ein in einer Familie übliches **Naheverhältnis** setzt eine entsprechende **geistig-emotionale Beziehung** zwischen dem letztwillig Verfügenden und dem Pflichtteilsberechtigten voraus, die auch eine gewisse Zeit gedauert haben muss. Der Elternteil muss zumindest zeitweise am Wohlergehen und Werden des Kindes Anteil genommen haben (1 Ob 2247/96i); gemeinsames Wohnen ist nicht erforderlich.

§ 758 Abs 2 S 3 ABGB lautet: "Die Nachkommen eines vorverstorbenen Pflichtteilsberechtigten, dessen Pflichtteil gemindert worden ist, müssen sich mit dem geminderten Pflichtteil begnügen, wenn auch für sie die Voraussetzungen für die Minderung vorliegen (§ 776 Abs 1 und 2)."

Ist der Pflichtteilsberechtigte, dessen Pflichtteil gemindert wurde, vorverstorben, so können dessen Nachkommen auch ohne entsprechende letztwillige Verfügung bloß den herabgesetzten Pflichtteil fordern, wenn der Verstorbene zu ihnen ebenso wenig ein dem Familienverhältnis entsprechendes Naheverhältnis hatte. Bestand jedoch ein solches Verhältnis, so steht ihnen der volle Pflichtteil zu (formelle Repräsentation: Rz 2/11).

3. Bemessungsgrundlage und Bewertung der Zuwendungen

1. Ermittlung und Berechnung des Pflichtteils

- § 778 ABGB lautet: "(1) Auf Antrag eines Pflichtteilsberechtigten wird zur Ermittlung des Pflichtteils die gesamte Verlassenschaft genau beschrieben und geschätzt.
- (2) Die Schätzung hat auf den Todestag des Verstorbenen abzustellen. Bis zur Erfüllung des Geldpflichtteils stehen dem Pflichtteilsberechtigten die gesetzlichen Zinsen zu."
- § 779 ABGB lautet: "(1) Schulden und andere Lasten, die schon zu Lebzeiten des Verstorbenen auf dem Vermögen hafteten, werden von der Verlassenschaft ebenso abgezogen wie alle nach dem Erbfall und vor der Einantwortung entstandenen und mit der Besorgung, Verwaltung und Abhandlung der Verlassenschaft verbundenen Kosten.
- (2) Der Pflichtteil wird aber ohne Rücksicht auf Vermächtnisse und andere aus dem letzten Willen entspringende Lasten berechnet."
- 4/9 Bemessungsgrundlage für den Pflichtteil ist zunächst die reine Verlassenschaft: Von den Verlassenschaftsaktiven sind die Schulden des Verstorbenen ("Erblasserschulden") und der Verlassenschaft ("Erbgangsschulden"; zB Abhandlungskosten; unten Rz 6/1), einschließlich der Begräbniskosten (Rz 6/2), nicht aber aus dem letzten Willen entspringende Lasten insb Vermächtnisse, etwa auch das gesetzliche Vorausvermächtnis des überlebenden Ehegatten oder eP: § 745; unten Rz 7/21 ff abzuziehen (s Likar-Peer in Ferrari/Likar-Peer, ErbR² Rz 10.16). Die Bewertung der Aktiven und Passiven erfolgt nach dem gemeinen Wert (§ 305)

beim Erbfall (s Musger/KBB⁶ § 778 Rz 5). Unter bestimmten Voraussetzungen sind in die Bemessungsgrundlage aber auch Vermögenwerte miteinzubeziehen (= hinzuzurechnen), die der Verstorbene bereits vor seinem Tod an andere Personen übertragen hat (zur Hinzurechnung von Schenkungen siehe unten 11. Kapitel). Zur Verzinsung des Geldpflichtteils unten Rz 4/15. Dem Pflichtteilsberechtigten steht das Recht zu, die Inventarisierung der Verlassenschaft zu verlangen (§ 804; s auch unten Rz 6/10). Wenngleich die Bewertung der Verlassenschaft im Rahmen der Inventarisierung für die Ermittlung der Pflichtteilsansprüche (im streitigen Verfahren) nicht bindend ist, soll doch der Pflichtteilsberechtigte durch die Inventarisierung Kenntnis über die voraussichtliche Höhe seines Pflichtteils erlangen, um zB beurteilen zu können, ob die Zuwendungen des Verstorbenen den Pflichtteil decken oder ein Pflichtteilsergänzungsanspruch besteht. Der Pflichtteilsberechtigte kann aber auch auf die Inventarisierung verzichten und einen allfälligen Pflichtteils(ergänzungs)anspruch auf der Grundlage der Vermögenserklärung des Erben oder aufgrund eigener Beweise über den Wert der Verlassenschaft geltend machen. Dazu steht dem Pflichtteilsberechtigten die Manifestationsklage (Art XLII Abs 1 EGZPO) zur Verfügung, die der Pflichtteilsberechtigte schon dann erheben kann, wenn die subjektive Besorgnis besteht, dass ihm Vermögen des Verstorbenen unbekannt ist (2 Ob 213/17p).

2. Anrechnung von Zuwendungen auf den Todesfall

4/10

§ 780 ABGB lautet: "(1) Alles, was der Pflichtteilsberechtigte als Erbteil, Vermächtnis oder nach dem Erbfall als Begünstigter einer vom Verstorbenen errichteten Privatstiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse erhält, wird auf den Geldpflichtteil angerechnet, also von diesem abgezogen.

(2) Zuwendungen auf den Todesfall sind auf den Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen zu bewerten."

§ 808 Abs 2 ABGB lautet: "Eine pflichtteilsberechtigte Person kann die Erbschaft nicht unter dem Vorbehalt ihres Pflichtteiles ausschlagen."

Da letztwillig Verfügende entscheiden kann, wie er Pflichtteil den dem Pflichtteilsberechtigten hinterlässt (§ 761 Abs 1 S 2; oben Rz 4/1), muss sich dieser alle Zuwendungen auf den Todesfall anrechnen lassen; sie sind nach dem gemeinen Wert Verstorbenen (§ 305) am Todestag des zu bewerten und schmälern den Geldpflichtteilsanspruch (§ 763). Der Pflichtteilsberechtigte kann daher die Erbschaft nicht unter Vorbehalt des Pflichtteils ausschlagen (§ 808 Abs 2). Überhaupt kann er den Geldpflichtteil (oben Rz 4/2) nicht fordern, wenn ihm Sachen mit dem ihm gebührenden Wert zugewendet worden sind (6 Ob 666/95; 6 Ob 189/98g: Unterbeteiligung an einer Gesellschafterstellung); und zwar auch dann nicht, wenn er diese Sachen nicht verwerten kann, wie etwa ein persönliches Wohnrecht (EBzRV 688 BlgNR 25. GP 33). Dieser Umstand ist nur bei der Bewertung dieser Zuwendungen zu berücksichtigen (vgl § 762: unten Rz 4/11). Zur Hinzu- und Anrechnung lebzeitiger Zuwendungen s unten Kapitel 11.

Bedingungen und Belastungen

§ 762 ABGB lautet: "Haften einer Zuwendung oder Schenkung im Sinn der §§ 780 und 781 Bedingungen oder Belastungen an, die der Verwertung des zugewendeten Vermögens entgegenstehen, so hindert dies nicht deren Eignung zur Pflichtteilsdeckung; ein dadurch fehlender oder verminderter Nutzen ist aber bei der Bewertung der Zuwendung oder Schenkung zu berücksichtigen."

Dem Pflichtteilsberechtigten muss zwar der seinem Pflichtteil entsprechende Vermögenswert zukommen, doch hindert dies den letztwillig Verfügenden nicht, der letztwilligen Zuwendung oder lebzeitigen Schenkung eine Bedingung oder Belastung (Termin, Auflage, Vermächtnis, Anordnung einer Nacherbfolge oder Testamentsvollstreckung) hinzuzufügen. Solange die Zuwendung einen Vermögenswert hat, ist sie zur Pflichtteilsdeckung geeignet (die Belastung kann vom Pflichtteilsberechtigten daher auch nicht "angefochten" werden), allerdings verringern Bedingungen oder Belastungen idR den Nutzen und damit den anrechenbaren Wert der Zuwendung, sodass gegebenenfalls ein Pflichtteilsergänzungsanspruch besteht.

4/12 Der Pflichtteilsergänzungsanspruch hilft dem Pflichtteilsberechtigten jedoch nicht, wenn er ohnedies gesetzlicher oder testamentarischer Alleinerbe ist und durch zu weitgehende Belastungen in seinem Pflichtteilsrecht beeinträchtigt wird. Erfolgt die Belastung durch Vermächtnisse, so sind diese nach § 764 Abs 2 (unten Rz 4/13) zu kürzen; bei anderen Belastungen (zB Auflagen) ist § 764 Abs 2 analog anzuwenden.

4. Pflichtteilsschuldner – Beiträge zur Pflichtteilsdeckung

4. Pflichtteilsschuldner

- § 764 ABGB lautet: "(1) Der Pflichtteilsanspruch ist von der Verlassenschaft und nach der Einantwortung von den Erben zu erfüllen.
- (2) Wenn der Pflichtteil durch eine Zuwendung oder Schenkung im Sinn der §§ 780 und 781 nicht oder nicht voll gedeckt wird, haben neben den Erben auch die Vermächtnisnehmer höchstens bis zum Wert der Verlassenschaft zu seiner Bedeckung verhältnismäßig beizutragen, nicht jedoch der Ehegatte oder eingetragene Partner mit dem gesetzlichen Vorausvermächtnis, der Lebensgefährte mit einem solchen gesetzlichen Vermächtnis und der Begünstigte aus einem Pflegevermächtnis."
- 4/13 Nach Abs 1 richtet sich der Anspruch des Pflichtteilsberechtigten, der im Testament nicht oder unzureichend bedacht worden ist, auf Zahlung des Geldpflichtteils oder Pflichtteilsergänzung (§ 763) zunächst gegen die Verlassenschaft, nach der Einantwortung gegen den oder die Erben, die auch bei unbedingter Erbantrittserklärung nur bis zum Wert der Verlassenschaft haften (vgl 9 Ob 7/11m). Hingegen steht dem Pflichtteilsberechtigten kein unmittelbarer Anspruch gegen Vermächtnisnehmer zu.

4/11

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die mit dem Pflichtteilsanspruch verbundene wirtschaftliche Belastung ausschließlich von dem bzw den Erben zu tragen ist. Vielmehr haben nach Abs 2 neben den **Erben** – und zwar gleichgültig, ob es sich um Testamentserben, gesetzliche Erben oder einen vertraglichen Erben handelt – auch die **Vermächtnisnehmer**, aber auch **Auflagenbegünstigte** (unten Rz 10/22) die Belastung **proportional** zu tragen, also im Verhältnis der jeweiligen Beteiligung an der Erbschaft. Dies beruht auf der Wertung, dass der Verfügende – hätte er die Pflichtteile im Testament berücksichtigt – dies nicht einseitig zulasten der Erben getan hätte, sondern diesbezüglich Erben und Vermächtnisnehmer gleich behandelt hätte. Die durch die Beitragspflicht bewirkte Kürzung darf freilich nicht dazu führen, dass ein anderer Pflichtteilsberechtigter, insb wenn ihm nicht mehr als der Pflichtteil zugewendet worden ist, in seinem Pflichtteil verkürzt wird. Ebenso wenig unterliegen das gesetzliche Vorausvermächtnis des Ehegatten oder eP (§ 745 Abs 1) sowie das gesetzliche Vermächtnis des Lebensgefährten (§ 745 Abs 2) wegen ihres Unterhaltscharakters einer Kürzung. Gleiches gilt für das Pflegevermächtnis nach §§ 677 f (Rz 7/31 ff).

Die Kürzung von Vermächtnissen kann von der Verlassenschaft oder vom Erben in der 4/14 Weise vorgenommen werden, dass nur das proportional gekürzte Vermächtnis geleistet wird, zB beim Vermächtnis einer Geldsumme (unten Rz 7/4) der entsprechend reduzierte Geldbetrag. Hat der Erbe hingegen das ungekürzte Vermächtnis irrtümlich geleistet, so steht ihm eine Kondiktion nach § 1431 zu (vgl auch § 693). Die Kürzung von Vermächtnissen nach § 764 Abs 2 ist von derjenigen bei unzureichender Verlassenschaft nach § 692 (unten Rz 7/19 f) zu unterscheiden: § 764 Abs 2 regelt die materielle Beitragspflicht der Vermächtnisnehmer, also die Frage, wann und in welchem Ausmaß sie die Erben bei der Pflichtteilsdeckung zu entlasten haben. Diese Entlastung setzt nur voraus, dass der dem Pflichtteilsberechtigen gebührende Pflichtteil nicht oder unvollständig ausgemessen worden ist. Sie greift daher auch dann ein, wenn die Verlassenschaft zur Befriedigung aller Vermächtnisse (und Pflichtteilsansprüche) ausreicht; ebenso wenn der Erbe eine unbedingte Erbantrittserklärung abgegeben hat, sodass er den Legataren unbeschränkt haftet (unten Rz 6/5).

IV. Anfall, Fälligkeit, Stundung, Verjährung

5. Anfall und Fälligkeit

§ 765 ABGB lautet: "(1) Der Pflichtteilsberechtigte erwirbt den Anspruch für sich und seine Nachfolger mit dem Tod des Verstorbenen.

(2) Den Geldpflichtteil kann der Pflichtteilsberechtigte erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen fordern."

Stundung

- § 766 ABGB lautet: "(1) Der letztwillig Verfügende kann die Stundung des Pflichtteilsanspruchs auf höchstens fünf Jahre nach seinem Tod oder die Zahlung in Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraums anordnen. Ebenso kann er die Deckung des Pflichtteils durch eine Zuwendung ganz oder zum Teil auf diesen Zeitraum erstrecken.
- (2) In den Fällen des Abs 1 kann der Pflichtteilsberechtigte den gesamten oder restlichen Geldpflichtteil erst mit Ende dieses Zeitraums fordern, es sei denn, dass ihn dies unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart träfe. Die Interessen und die Vermögenslage des Pflichtteilsschuldners sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der in Abs 1 genannte Zeitraum auf insgesamt höchstens zehn Jahre durch das Gericht verlängert werden."
- des Erbanfalls (Rz 1/12) "mit dem Tod des Verstorbenen", nicht erst mit der Einantwortung oder mit der (gerichtlichen) Geltendmachung durch den Verkürzten. Der Anspruch ist sofort fällig und richtet sich zunächst gegen die Verlassenschaft, nach der Einantwortung gegen den bzw die Erben (Rz 4/13); er ist sofort abtretbar, pfändbar und vererblich. Allerdings ist eine Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs zu diesem Zeitpunkt faktisch kaum zu realisieren, weil noch niemand über die zur Verlassenschaft gehörenden Sachen verfügen kann und die Höhe des Pflichtteils erst zu ermitteln ist.

Der Gesetzgeber des ErbRÄG 2015 hat dem freilich nur für den **Geldpflichtteil** unmittelbar Rechnung getragen; dieser wird zwar beim Tod des Erblassers fällig, kann jedoch nach § 765 Abs 2 erst nach einem Jahr gefordert werden. Bis dahin ist der Anspruch gestundet, wobei es sich nach hA um eine reine Stundung (nur die Möglichkeit der Geltendmachung wird hinausgeschoben, nicht aber die Fälligkeit – s *Dullinger*, SchR AT⁷ Rz 2/42; Rz II/4/60) handelt, sodass dem Pflichtteilsberechtigten bis zur tatsächlichen Entrichtung die gesetzlichen Zinsen zustehen (§ 778 Abs 2 S 2; oben vor Rz 4/9).

Nach der Rsp bewirkt § 765 Abs 2 keine "Klagssperre" (wonach eine Klage frühestens ein Jahr nach dem Tod des Erblassers erhoben werden könnte [dies stellt die überwiegende L dar]), sondern nur eine "Vollstreckungssperre", sodass die Einleitung des Pflichtteilsprozesses vor Ablauf der Jahresfrist möglich sei (und bei allfälliger Prozessbeendigung vor Ablauf dieser Frist die Leistungsfrist gerichtlich so zu bestimmen sei, dass dem Pflichtteilsschuldner die gesamte Jahresfrist bis zur Leistung des Geldpflichtteils zur Verfügung bleibe) – s 2 Ob 49/19y; 2 Ob 117/21a.

4/16 Ebenfalls eine **reine Stundung** ermöglicht § 766 Abs 1: Der letztwillig Verfügende kann den Pflichtteilsanspruch auf maximal fünf Jahre stunden oder die Zahlung in Teilbeträgen

innerhalb dieses Zeitraums anordnen. Ferner kann er die Pflichtteilsdeckung durch eine letztwillige Zuwendung so gestalten, dass der Berechtigte einen Vermögenswert, insb eine Sache aus der Verlassenschaft, erst zu einem späteren Zeitpunkt erhalten soll. Auf Verlangen des Pflichtteilsberechtigten kann jedoch das über den Pflichtteilsanspruch entscheidende Gericht eine solche Stundung einer Billigkeitsprüfung unterziehen und entsprechend ändern oder gar aufheben, etwa wenn der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil zur Sicherung seiner Existenz dringend benötigt und dem Pflichtteilsschuldner die frühere Zahlung zumutbar ist. Dabei kann das Gericht zB die Dauer der Stundung verkürzen, den gestundeten Betrag herabsetzen oder dem Pflichtteilsberechtigten höhere als die gesetzlichen Zinsen zuerkennen (EBzRV 688 BlgNR 25. GP 27). Andererseits kann das Gericht besonders berücksichtigungswürdigen Gründen aufseiten des aus Pflichtteilsschuldners die Stundungsfrist auf maximal zehn Jahre verlängern (§ 766 Abs 3).

§ 767 ABGB lautet: "(1) Der Pflichtteilsanspruch ist auf Verlangen eines Pflichtteilsschuldners auch 4/17 gerichtlich zu stunden, soweit diesen die Erfüllung unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart träfe. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn er mangels ausreichenden anderen Vermögens die Wohnung, die ihm zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses dient, oder ein Unternehmen, das seine wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellt, veräußern müsste. Ebenso ist der Geldpflichtteilsanspruch auf Verlangen eines Pflichtteilsschuldners zu stunden, wenn dessen sofortige Entrichtung den Fortbestand eines Unternehmens erheblich gefährdet. Die Interessen des Pflichtteilsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Das Gericht kann den Pflichtteilsanspruch auf höchstens fünf Jahre nach dem Tod des Verstorbenen stunden oder die Zahlung in Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraums bewilligen.
- (3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der in Abs 2 genannte Zeitraum auf insgesamt höchstens zehn Jahre durch das Gericht verlängert werden."

Die Regelung des § 767 zielt darauf ab, eine Stundung oder die ratenweise Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs innerhalb von fünf Jahren auch ohne letztwillige Anordnung (§ 766 Abs 1) aus Gründen der Billigkeit zu erwirken, wenn ansonsten die Veräußerung von Unternehmen oder anderer wirtschaftlicher Grundlagen des bzw der Erben, wie insb eine Wohnung, die der Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses dient, droht. Eine Verlängerung der Stundungsfrist auf maximal zehn Jahre ist aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen möglich.

Sicherstellung des Pflichtteilsanspruchs und Anpassung einer Stundungsregelung § 768 ABGB lautet: "Das Gericht kann auf Antrag die Sicherstellung des Pflichtteilsanspruchs anordnen und bei einer erheblichen Änderung der Umstände eine Stundungsregelung ändern oder aufheben. Der Pflichtteilsschuldner und der Pflichtteilsberechtigte haben einander über eine wesentliche Änderung der Umstände unverzüglich zu informieren."

4/18 Bei einer Stundung nach § 766 oder § 767 kann das Gericht auf Antrag des Pflichtteilsberechtigten auch eine Sicherstellung (§ 56 ZPO) anordnen. Wird diese nicht erbracht, so ist die Stundung idR unzulässig. Ferner kann das Gericht bei Änderung der Umstände die Stundungsregelung den geänderten Verhältnissen anpassen oder aufheben.

Verjährung erbrechtlicher Ansprüche

§ 1487a Abs 1 ABGB lautet: "Das Recht, … den Geldpflichtteil zu fordern, … muss binnen drei Jahren ab Kenntnis der für das Bestehen des Anspruchs maßgebenden Tatsachen gerichtlich geltend gemacht werden. Unabhängig von dieser Kenntnis verjähren diese Rechte dreißig Jahre nach dem Tod des Verstorbenen."

Bestehen des Anspruchs erforderlichen Umstände (insb Abstammung vom Verstorbenen, dessen Tod, sonstige Tatsachen wie Ausschluss der gesetzlichen Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag; 2 Ob 117/21a mwN) sowie ohne diese Kenntnis in 30 Jahren nach dem Tod des Erblassers. Pflichtteilsansprüche können nicht im Verlassenschaftsverfahren (Außerstreitverfahren) geltend gemacht werden, weshalb eine Anmeldung im Verlassenschaftsverfahren die Verjährung nicht unterbricht. Sie sind vielmehr von einer Inventarisierung der Verlassenschaft unabhängig (dazu unten Rz 6/9 ff) und im Prozessweg einzuklagen.

Nach überwiegender L (siehe zB die Ausführungen und Nw aus der Literatur bei Bittner/Hawel/ABGB-ON¹.05 § 765 Rz 2; R. Madl/ABGB-ON¹.03 § 1487a Rz 15; vgl auch Nemeth/Schw/Ko⁵ § 765 Rz 9) beginnt die Verjährung erst nach Ablauf der Jahresfrist des § 765 Abs 2 (dies auch vor dem Hintergrund, dass überwiegend eine "Klagssperre" angenommen wird und die Verjährung grundsätzlich nicht früher beginnen soll als die Möglichkeit zur Geltendmachung [durch Klage]). Wer hingegen der Auffassung der Rsp folgt, die eine bloße "Vollstreckungssperre" annimmt und die sofortige Klagbarkeit bejaht (s Rz 4/15), könnte folglich davon ausgehen, dass nun auch die Verjährung sogleich zu laufen beginnen könnte. Der OGH hält allerdings jüngst in seiner E 2 Ob 117/21a fest: "Die Annahme einer bloßen Vollstreckungssperre ändert … nichts daran, dass die Verjährungsfrist frühstens ein Jahr nach dem Tod des Erblassers zu laufen beginnt. … Auch eine Stundung, die (wie hier) nur als Vollstreckungssperre zu verstehen ist, hemmt … die Verjährung."



WIEDERHOLUNG

DAS PFLICHTTEILSRECHT

Erörtern Sie nachstehende Aspekte/Begriffe/Rechtsinstitute und deren Funktionsweise/Zielsetzung im jeweiligen Regelungskontext:

Pflichtteilsrecht – Pflichtteilsanspruch
verkürzter Pflichtteil
abstrakte Pflichteilsberechtigung – konkrete Pflichteilsberechtigung
Pflichtteilsquote – Bemessungsgrundlage
Pflichtteilsminderung
Anrechnung letztwilliger Zuwendungen – Bedingungen
Pflichtteilsschuldner
Vermächtniskürzung
Anfall – Fälligkeit
Stundung durch den letztwillig Verfügenden – gerichtliche Stundung
Sicherstellung
Verjährung des Pflichtteilsanspruchs